

STADT LOHNE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 103

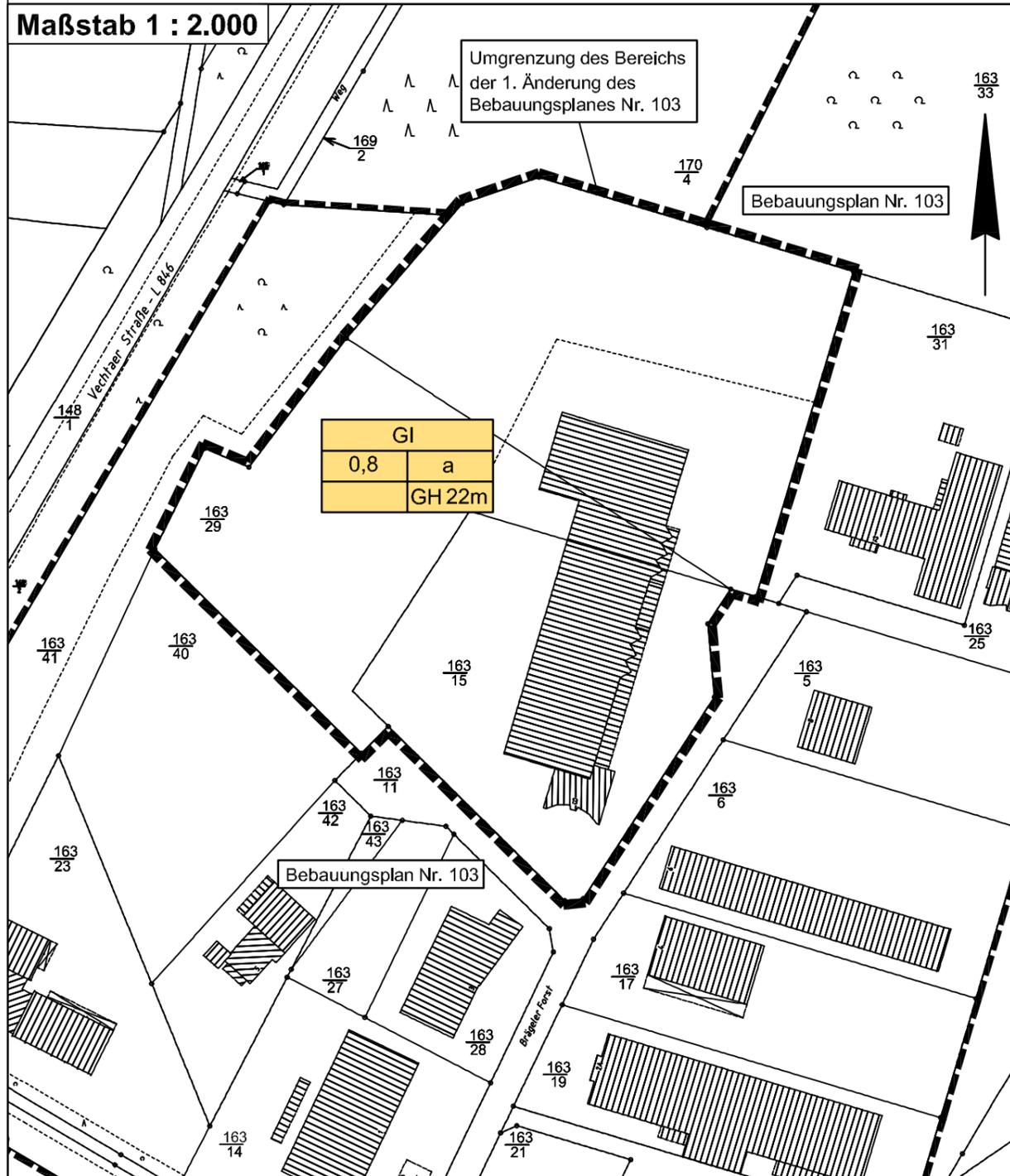
"BRÄGEL NORD"

Änderung der zeichnerischen Festsetzungen

Der Änderungsbereich umfasst die bislang im Bebauungsplan Nr. 103 als Industriegebiete (GI) festgesetzten Flurstücke 163/15, 163/29 und 163/34 in der Flur 16 in der Gemarkung Lohne.

Die zeichnerischen Festsetzungen werden gemäß der untenstehenden Planzeichnung geändert.

Maßstab 1 : 2.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

Es gilt die BauNVO von 1990.

GI Industriegebiete

0,8 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in Metern über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze

GH Gebäudehöhe

a abweichende Bauweise

■ ■ ■ Umgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103

■ ■ ■ Grenze des Bebauungsplans Nr. 103

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Lohne, den 25.04.2013 i.A. gez. Kröger

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Stand vom 03.08.2011
Maßstab: 1 : 1000



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Katasteramt Vechta

Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro TOPOS, Dedestr. 10, 26135 Oldenburg.

Oldenburg, den 11.04.2013 (Planverfasser)

Beschleunigtes Verfahren / Öffentliche Auslegung

Diese Planänderung für die Innenentwicklung wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt; es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB entsprechend. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.03.2013 gem. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.03.2013 gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 02.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Lohne, den 25.04.2013 i.A. gez. Kröger

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2013 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den 25.04.2013 i.A. gez. Kröger

In Kraft treten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.05.2013 in Kraft getreten.

Lohne, den 16.05.2013 i.A. gez. Kröger

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Von der Landesstraße 846 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 8, § 2, § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 als Satzung beschlossen.

L. S.
(Siegel)

gez. Gerdemeyer
Bürgermeister

Lohne, den 25.04.2013

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In Kraft treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den i.A.